

Lebensrecht Ungeborener und das Benachteiligungsverbot

Am 16. August 2010 hatte ich auf den Seiten des Deutschen Bundestages eine Online-Petition mit dem Titel „Abbruch der Schwangerschaft – Verbesserung des Schutzes ungeborenen behinderten Lebens“ gestartet. Der Text dieser Petition hatte folgenden Wortlaut:

„Der Deutsche Bundestag möge beschließen: Die Bundesregierung wird aufgefordert, Möglichkeiten zur Verbesserung des Schutzes ungeborenen behinderten Lebens zu prüfen und diese in die Wege zu leiten. Hierzu gehört auch eine Verbesserung des Systems der Hilfen für behinderte Menschen, da nur so betroffenen Schwangeren die Entscheidung für ein behindertes Kind erleichtert werden kann. Zudem sollte deutlich werden, dass die Tötung behinderten ungeborenen Lebens grundsätzlich Unrecht ist.“

Bis zum 15. Oktober 2010 wurde sie von 172 Personen mitgezeichnet. Zudem gingen 750 Diskussionsbeiträge ein.

Auf seiner Sitzung vom 15. Dezember 2011 hat der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages beschlossen, das Petitionsverfahren abzuschließen. Das bedeutet, dass sie dem Plenum des Deutschen Bundestages *nicht* zur weiteren Beratung und Beschlussfassung vorgelegt worden ist.

Bewertung

Wegen der geringen Anzahl der Mitzeichnungen ist das Votum des Petitionsausschusses formal nicht zu beanstanden. Zudem ist die Diskussion zu dieser Petition schlicht als sehr kontrovers zu bezeichnen. Dennoch denke ich, dass die inhaltliche Auseinandersetzung mit der Problematik, wie sie der Petitionsausschuss in seiner Begründung erkennen lässt, als nicht befriedigend bezeichnet werden muss.

- a) Es wird (formal zu recht) darauf hingewiesen, dass der aktuelle § 218a StGB keine embryopathische Indikation (d.h. die Straffreistellung eines Schwangerschaftsabbruchs wegen einer Schädigung des ungeborenen Kindes) enthalte (diese bis 1995 bestehende Möglichkeit wurde durch das Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetz ab dem 1. Oktober 1995 aus dem Strafgesetzbuch

gestrichen). Die bisher unter diese Regelung fallenden Tatbestände könnten durch die medizinische Indikation aufgefangen werden. Da diese von Behinderung bedrohte und von Behinderung nicht bedrohte Kinder gleichermaßen erfasse, stelle die entsprechende gesetzliche Regelung keine Ungleichbehandlung wegen einer Behinderung dar. Artikel 3 Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes (GG) sei daher nicht betroffen.

Der einschlägige § 218a Abs. 2 StGB hat folgenden Wortlaut: „Der mit Einwilligung der Schwangeren von einem Arzt vorgenommene Schwangerschaftsabbruch ist nicht rechtswidrig, wenn der Abbruch der Schwangerschaft unter Berücksichtigung der gegenwärtigen und zukünftigen Lebensverhältnisse der Schwangeren nach ärztlicher Erkenntnis angezeigt ist, um eine Gefahr für das Leben oder die Gefahr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des körperlichen oder seelischen Gesundheitszustandes der Schwangeren abzuwenden, und die Gefahr nicht auf eine andere für sie zumutbare Weise abgewendet werden kann.“ – Wendet man diese Bestimmung auf den Fall an, dass mittels vorgeburtlicher Diagnostik (PND) eine Behinderung des ungeborenen Kindes prognostiziert worden ist¹, so wird zur Legitimierung des Schwangerschaftsabbruchs unterstellt, dass ein Austragen dieser Leibesfrucht für die Schwangere „die Gefahr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des körperlichen oder seelischen Gesundheitszustandes der Schwangeren“ bedeutet und diese „nicht auf eine andere für sie zumutbare Weise abgewendet werden kann“. Es stellt sich die Frage, ob diese Unterstellung für diesen Fall ohne Weiteres als gerechtfertigt angesehen werden kann.

Dem Petitionsausschuss ist zunächst zuzugeben, dass sich meine Argumentation zur Begründung der Petition wesentlich auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 28. Mai 1993 – Az. 2 BvF 2/90 und 4, 5/92 – gründet; zu diesem Zeitpunkt war die embryopathische Indikation Bestandteil des § 218a StGB². Dennoch wird auf eine entscheidende, von mir aufgeworfene Frage – offenbar wegen des Argumentes, Art. 3 Abs. 3 Abs. 2 GG sei nicht betroffen – nicht einmal ansatzweise eingegangen: Kann es sein, dass die Formulierung dieses Grundgesetz-Artikels, dass niemand wegen *seiner* Behinderung benachteiligt werden darf, zu einer anderen Auslegung führen kann, als wenn die Benachteiligung wegen *einer* Behinderung (also ganz allgemein und nicht auf die der Person eigene Behinderung bezogen) verboten ist?

¹ Mit dieser Formulierung soll verdeutlicht werden, dass mittels PND *niemals* eine sichere Vorhersage einer Behinderung des ungeborenen Kindes möglich ist; vielmehr geht es hier immer nur um die Angabe von Wahrscheinlichkeiten.

² vgl. meinen Artikel „Gefahr für das Lebensrecht behinderter Menschen“, mit dem ich seinerzeit die Petition argumentativ zu untermauern gedachte.

Doch selbst wenn dies nicht wichtig bzw. maßgebend wäre: Die Regelung des § 218a StGB mag formal keine Benachteiligung (ungeborener) behinderter Menschen darstellen; doch wie sieht es faktisch aus? Um dies näher zu betrachten, werfen wir noch einmal einen Blick auf den „alten“ § 218a StGB, mit dem sich 1993 das BVerfG zu befassen hatte. Die dort geregelten Ausnahmen waren:

- eine wahrscheinliche Behinderung des ungeborenen Kindes (Abs. 2 Nr. 1);
- eine Vergewaltigung oder ein sexueller Missbrauch als wahrscheinliche Ursache der Schwangerschaft (Abs. 2 Nr. 2);
- eine anderweitige (soziale) Notlage der Frau, wegen der ihr die Fortsetzung der Schwangerschaft nicht zugemutet werden und die nicht anders behoben werden kann (Abs. 2 Nr. 3).³

Diese drei Tatbestände sind im aktuellen Gesetzestext unter der weiter oben zitierten Regelung des §§ 218a Abs. 2 StGB zusammengefasst – formal und vordergründig ist damit eine Benachteiligung wegen einer Behinderung ausgeschlossen, weil sie nicht (mehr) genannt wird. Das – und die Tatsache, dass diese Lösung seinerzeit von den Verbänden der Behinderten-Selbsthilfe gutgeheißen wurde – ändert jedoch nichts daran, dass eine wahrscheinliche Behinderung des ungeborenen Kindes wohl den wenn schon nicht zahlenmäßig größten, so doch mit einen der häufigsten Gründe für einen Abbruch der Schwangerschaft nach dieser Vorschrift darstellen dürfte. Somit ist festzustellen, dass zwar nicht der Buchstabe, wohl aber der Geist des Benachteiligungsverbots wegen einer Behinderung verletzt sein dürfte oder jedenfalls könnte.

- b) Hinsichtlich des – als flankierende Maßnahme zur geforderten gesetzlichen Verbesserung des Lebensschutzes gedachten – angemahnten Ausbaus des Systems der Hilfen für Familien mit behinderten Kindern verweist der Petitionsausschuss in seiner Begründung auf die zur Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention – UN-BRK) eingeleiteten sozialpolitischen Maßnahmen. Diese ändern jedoch wenig an der Tatsache, dass viele bei einer Behinderung eines Kindes notwendigen Hilfen nach wie vor beantragt werden müssen. Dies an sich ist nicht unbedingt zu beanstanden; zu beanstanden ist aber sehr wohl, dass in vielen Fällen entsprechende Anträge vom zuständigen Sozialleistungsträger trotz eines bestehenden Rechtsanspruchs auf die Leistung zunächst einmal abgelehnt werden. Selbstverständlich können gegen eine solche Entscheidung die jedem Bürger an die Hand gegebenen Rechtsmittel (vom Widerspruch bis hin zur Klage vor dem jeweils zuständigen Bundesgericht) ein-

³ dargestellt a.a.O., S. 5

gelegt werden. Der Verweis hierauf berücksichtigt jedoch in keiner Weise die Lage der betroffenen Eltern: Zu der Bewältigung der Situation, ein Kind mit einer Behinderung versorgen und erziehen und für dessen Therapien Sorge tragen zu müssen, kommt die Auseinandersetzung mit der Bürokratie hinzu. Dies ist eine Erschwernis, die die Entscheidung *für* ein behindertes Kind nicht unbedingt zu erleichtern vermag. – Da die für die Begründung einer Online-Petition zulässige Zeichen-Anzahl begrenzt ist, konnte dieser Aspekt des Anliegens leider nicht dargestellt werden. Den Mitgliedern des Petitionsausschusses fehlte zudem ganz offensichtlich die Empathie, sich in die geschilderte Lage der betroffenen Eltern auch nur ansatzweise hineinzusetzen.

- c) Völlig ignoriert wurde mein Hinweis auf die Notwendigkeit einer Änderung des Rechtsbewusstseins der Bevölkerung. Dabei ist dieser noch nicht einmal „auf meinem eigenen Mist gewachsen“. Vielmehr habe ich eine Bemerkung des BVerfG aus seinem bereits erwähnten Urteil aus dem Jahr 1993 aufgegriffen. Dort heißt es im Abschnitt D. I. 2. - 2. a): „Rechtliche Verhaltensgebote sollen Schutz in zwei Richtungen bewirken. Zum einen sollen sie präventive und repressive Schutzwirkungen im einzelnen Fall entfalten, wenn die Verletzung des geschützten Rechtsguts droht oder bereits stattgefunden hat. *Zum anderen sollen sie im Volke lebendige Wertvorstellungen und Anschauungen über Recht und Unrecht stärken und unterstützen und ihrerseits Rechtsbewußtsein bilden ... , damit auf der Grundlage einer solchen normativen Orientierung des Verhaltens eine Rechtsgutsverletzung schon von vornherein nicht in Betracht gezogen wird.*“⁴ (Hervorhebung von mir) – Obwohl meine Ausarbeitung mit diesem Zitat als Bestandteil zu den Materialien gehörte, die der Petition beigefügt waren, kann ich mich des Eindrucks nicht erwehren, dass diese gar nicht zur Kenntnis genommen worden sein könnten. Anliegen der Petition war schließlich auch, ein Bewusstsein in der Bevölkerung zu stärken, dass eine Behinderung kein Grund dafür sein darf, das Lebensrecht eines Menschen (auch eines ungeborenen) in Frage zu stellen.

Hoffnung auf die Möglichkeit einer noch kritischeren Auseinandersetzung mit der Begründung des Petitionsausschusses hatte ich, nachdem ich von einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EMGR) hörte, in der sich dieser mit dem Lebensrecht Ungeborener befasst hatte. Nachdem ich deren Inhalt kenne (der Text der Entscheidung liegt nur in Englisch und Französisch vor), bin ich jedoch zu dem Ergebnis gekommen, dass diese auf die hier erörterte Problematik nicht anwendbar sein dürfte.

⁴ vgl. a.a.O., S. 9